

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Einleitung von Mischwasser aus den Kanalentlastungsbauwerken in div. Gewässer durch die Gemeinde Georgensgmünd, Landkreis Roth**

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Georgensgmünd hat im Rahmen der Neugenehmigung der Mischwasserbehandlung im gesamten Kanalnetz diese entsprechend den heutigen Anforderungen überrechnen lassen. Die Überrechnung ergab, dass zwei Mischwasserentlastungsbauwerke neu errichtet werden müssen, alle gedrosselten Weiterleitungen zur Kläranlage neu einzustellen sind, Tauchwände und automatische Messeinrichtungen an den Überläufen anzuordnen sind und eine Druckleitung zu verlängern ist. In nachfolgender Tabelle wird die wasserrechtlich relevanten Eckdaten für die Einleitung von Mischwasser in die jeweiligen Gewässer zusammengestellt.

Bez.	Typ	V (m ³)	Q _{Dro} (l/s)	Q _{max} (l/s)	Fl.Nr.	benutztes Gewässer
RÜB 01 Obere Lerch	FB	562	-	3605	251	Fränk. Rezat
RÜB 02 Sauerbuck	FB	357	-	985	215	Fränk. Rezat
RÜB 04 Steinbacher Str.	SKO	96	-	884	960/2	Steinbach
RÜB 05 Hauslach	SKU	40	-	319	1054	RRB 05 Bucklgraben
RRB 05 Hauslach	RRR	522	42	319	1054	Bucklgraben
RÜB 07 Bruckespan	FB	431	-	1470	46	Fränk. Rezat
RÜB 08 Papiermühle	SKO	102	-	327	532	Schwäb. Rezat
RÜB 14 vor der Kläranlage	SKO	370	-	771	557/2	Fränk. Rezat
RÜB 15 Geflügelzuchtverein	FB	112	-	829	689/4	Rednitz

Die Gemarkung ist jeweils Georgensgmünd.

Q_{max} ist beim Niedergang des Berechnungsregens.

Das Einleiten von Mischwasser in ein Gewässer ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 Abs. 1 BayWG) fällt. Nachdem es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der **Zeit vom. 12.10.2020 bis 12.11.2020 bei der Gemeinde Georgensgmünd**

Zimmer Nr. 22

auf und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **spätestens bis zum.27.11.2020** schriftlich oder zur Niederschrift, bei der Gemeinde Georgensgmünd und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 230,

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Georgensgmünd, den 29.10.2020



Ben Schwarz,
1. Bürgermeister

aufgeschlagen am: 01.10.20